

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 25. März 1971**



Meilen

1644. Bau- und Niveaulinien. A. Am 14. Dezember 1970 ersuchte der Gemeinderat Meilen um die Genehmigung seines Beschlusses vom 3. November 1970 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die projektierte Feldhofstrasse (private Quartierstrasse). Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen sind gegen den am 13. November 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

B. Die 400 m lange Feldhofstrasse soll das Gebiet zwischen der Teienstrasse und der Böschungskante Hasenhalde erschliessen. Sie zweigt in nordöstlicher Richtung von der Teienstrasse ab, verläuft zuerst in einem Bogen, sodann in südöstlicher Richtung und endet kurz vor der Nadelstrasse in einem Kehrplatz. Mit der Nadelstrasse soll sie lediglich durch einen Fussweg verbunden werden. Ihrer Bedeutung als Quartierstrasse bzw. als Fussweg entsprechen die auf 21 bzw. 15 m festgesetzten Baulinienabstände. Beim Anschluss an die Teienstrasse sind die Baulinien den Verkehrsverhältnissen entsprechend abgeschrägt. Sie schliessen an die Baulinien der Teienstrasse bzw. der Nadelstrasse an, die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5515/1970 genehmigt worden sind, jedoch hier aus zeitlichen Gründen nur als im Studium befindlich eingetragen werden konnten.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 9,6 % auf.

Die Vorlage gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Sie erscheint zweckmässig und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Meilen vom 3. November 1970 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Feldhofstrasse (private Quartierstrasse) wird gemäss den eingerichteten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Meilen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen, unter Rücksendung je eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. März 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler